

## Beilage 1313

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 30. August 1951

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes über die Bayerische Landes-  
anstalt für Aufbaufinanzierung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 28. August 1951 übermittle ich in der Anlage unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bayerischen Landtags vom 31. Mai 1951 (Beilage 761) den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Zu den Änderungsvorschlägen des Bayerischen Senats vom 16. März 1951 (Beilage 375) ist, soweit ihnen in dem Entwurf nicht Rechnung getragen werden konnte, in der Begründung Stellung genommen.

Von der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1950 wurde in der Zwischenzeit kein der Ziffer 3 des Beschlusses vom 31. Mai 1951 widersprechender Gebrauch gemacht.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

#### Art. 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 4) wird geändert wie folgt:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „denen“ eingefügt die Worte „nach dem 8. Mai 1945“ und nach dem Wort „Liegenschaften“ die Worte „zur gewerblichen Nutzung“.
2. § 4 erhält folgende Fassung:  
„Das Staatsministerium der Finanzen kann der Anstalt mit Zustimmung des Landtags weitere Aufgaben zuweisen.“
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Außer dem Grundkapital (§ 5 Abs. 2) erhält die Anstalt eine allgemeine Rücklage im Betrag

von 4 Millionen DM. Die allgemeine Rücklage wird vom bayerischen Staat durch Übertragung von Grundstücken aufgebracht. Abs. 3 und 4 des § 5 gelten sinngemäß.“

4. In § 12 Abs. 1 wird angefügt:  
„In welchem Umfang einzelne Geschäfte, insbesondere Kredit- und Grundstücksgeschäfte sowie Beteiligungen, der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen, bestimmt die Satzung. Diese regelt auch im übrigen die Zuständigkeit des Verwaltungsrates.“
5. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „für Wirtschaft“ eingefügt die Worte „für Arbeit und soziale Fürsorge“, an die Stelle der Worte „dem Vorsitzenden der Anstalt“ treten die Worte „des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes“.
6. In § 25 Abs. 2 wird angefügt:  
„Die Gemeinden können Ersatz ihrer aus diesem Anlaß angefallenen besonderen Auslagen verlangen.“

#### Art. 2

- (1) Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.
- (2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 4) in der auf Grund dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

#### Begründung

##### I.

Der Senat hat dem Landtag am 16. März 1951 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zugeleitet, das unter Aufhebung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 4) an dessen Stelle treten soll.

Der Senatsentwurf übernimmt den weit überwiegenden Teil der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1950 unverändert, lediglich umgestellt oder in einer Neufassung ohne sachliche Änderung. Soweit die vom Senat vorgeschlagenen Änderungen sachlicher Natur sind, werden sie von der Staatsregierung nur zum Teil für geboten oder zweckmäßig erachtet. Aus diesen Gründen hält die Staatsregierung die Aufhebung des Gesetzes vom 7. Dezember 1950 durch ein Zweites Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung nicht für veranlaßt und ist der Auffassung, daß — in Übereinstimmung mit der ursprünglichen, in der Plenarsitzung vom 1. Dezember 1950 zum Ausdruck gekommenen Absicht des Senats — dem Landtag zweckmäßiger den Entwurf eines Abänderungsgesetzes vorgelegt wird, das überdies die verhältnismäßig wenigen nach Auffassung der Staatsregierung gebotenen Änderungen den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1950 deutlicher gegenüberstellt.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1951 beschlossen, die Beratung des Senatsentwurfes zunächst zurückzustellen und die Staatsregierung u. a. ersucht, ihrerseits dem Landtag unter Rücksichtnahme auf die Änderungsvorschläge des Senats alsbald den Entwurf eines Abänderungsgesetzes vorzulegen.

Entsprechend diesem Ersuchen werden im folgenden unter II die von der Staatsregierung berücksichtigten Abänderungsvorschläge des Senats begründet. Unter III wird zu der Begründung des Senatsentwurfes im allgemeinen Stellung genommen, unter IV zu den wesentlichen von der Staatsregierung nicht übernommenen Abänderungsvorschlägen des Senats im einzelnen.

## II.

Zu den einzelnen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

### Zu 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1):

Aus der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes vom 7. Dezember 1950, § 2 Abs. 1, ergibt sich, daß es sich bei den an „sonstige Unternehmen“ überlassenen staatlichen Liegenschaften um solche handelt, die „vor allem aus dem nach Mil.Reg.Ges. Nr. 19, Art. I, VIII in das Eigentum des bayerischen Staats übergegangenen Reichsvermögen Flüchtlingsbetrieben und anderen Unternehmen miet- und pachtweise überlassen worden“ sind. Diese Beschränkung des Kreises der finanziell zu fördernden Unternehmen soll durch die Einfügung der Worte „nach dem 8. Mai 1945“ und „zur gewerblichen Nutzung“ nunmehr auch im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht werden. Darüber hinaus nach dem Vorschlag des Senatsentwurfes die Worte „staatliche Liegenschaften überlassen“ ganz in Wegfall zu bringen, besteht keine Veranlassung. Es würde sonst der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung z. B. unmöglich sein, sich an einem aus der Ostzone kommenden und auf einem inzwischen auf die Anstalt übertragenen Grundstück angesiedelten Unternehmen zu beteiligen oder dessen Bereicherungsansprüche abzugelten, wenn dieses Unternehmen bisher keine Bürgschaft und keinen Kredit des Staates erhalten hat.

### Zu 2 (§ 4):

In § 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1950 ist die entsprechende Regelung des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank vom 25. Oktober 1950, Art. 2 Abs. 5, abgeschwächt übernommen worden, um auch in Zukunft sich ergebenden neuen Aufgaben gerecht werden zu können. Die Staatsregierung hat jedoch keinerlei Bedenken, die Zuweisung weiterer Aufgaben an die Anstalt von der Zustimmung des Landtages abhängig zu machen.

### Zu 5 (§ 7 Abs. 1):

Die Staatsregierung ist mit dem Vorschlag des Senats einverstanden, für die allgemeine Rücklage der Anstalt nicht nur, wie im Gesetz vom 7. Dezember 1950 geschehen, einen Mindestbetrag festzusetzen, sondern ihre Höhe durch die Streichung des Wortes „mindestens“ positiv zu bestimmen. In Abweichung von der vom Senat vorgeschlagenen Fassung wird die Höhe der allgemeinen Rücklage nicht durch einen Bruchteil des Grundkapitals („ein Zehntel“), sondern durch den entsprechenden Betrag selbst („4 Millionen“) ausgedrückt, um klarzustellen, daß sich eine Änderung des Grundkapitals nach § 5 Abs. 4 nicht ohne besondere Bestimmung auf die Höhe der allgemeinen Rücklage auswirkt.

### Zu 4 (§ 12 Abs. 1):

Entsprechend dem Vorschlag des Senats soll die Erweiterung der Befugnisse des Verwaltungsrates dadurch im Gesetz zum Ausdruck kommen, daß wichtige Geschäfte seiner Genehmigung bedürfen, und daß auf die Übertragung weiterer Zuständigkeiten in der Satzung ver-

wiesen wird. Da jedoch der Schwerpunkt der Tätigkeit der Anstalt nicht in Grundstücksgeschäften liegt, erscheint es angebracht, als weitere Beispiele genehmigungspflichtiger Geschäfte auch Kreditgeschäfte und Beteiligungen zu nennen.

### Zu 5 (§ 12 Abs. 2 Satz 1):

Die Staatsregierung stimmt einer Erweiterung des Verwaltungsrates durch je einen Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge und des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes zu und ist damit einverstanden, daß der Vorsitzende der Anstalt dem Verwaltungsrat nicht angehört. Weitere Bankenverbände brauchen aber nach Auffassung der Staatsregierung im Verwaltungsrat der Anstalt nicht vertreten zu sein. Eine noch stärkere Besetzung des Verwaltungsrates würde mit der Größenordnung der Anstalt nicht in Einklang stehen und Bestrebungen weiterer Interessenverbände, eine Vertretung im Verwaltungsrat der Anstalt zu erhalten, auslösen. Da außerdem in Vorstand und Personal der Anstalt in ausreichendem Maße Fachleute des Bank- und Betriebsprüfungswesens tätig sind, dürfen nach Auffassung der Staatsregierung im Verwaltungsrat zwei Vertreter des Bankwesens genügen, um die erforderliche Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze in der Geschäftsführung zu gewährleisten. Daß diese Fachleute des Bankwesens von der Bayerischen Staatsbank und dem Bayerischen Sparkassen- und Giroverband benannt werden, findet seine Rechtfertigung auch darin, daß Staatsbank und Sparkassensektor zusammen über 70% der staatsverbürgten Flüchtlingsproduktivkredite ausgereicht haben.

### Zu 6 (§ 25 Abs. 2):

Die Staatsregierung ist damit einverstanden, daß den Gemeinden ihre besonderen Auslagen anlässlich geleisteter Amtshilfe ersetzt werden.

## III.

Über diese Änderungen hinaus kann die Staatsregierung Änderungsvorschlägen nicht zustimmen.

Die Bestimmungen über das Grundkapital in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen und dadurch die Zahl der Abschnitte um einen zu vermehren, erscheint nicht angebracht.

Nach der Begründung des Senatsentwurfes, Teil I, hält es der Senat für geboten, „im Gegensatz zum ersten Gesetz

1. die Aufgaben der Anstalt so genau wie möglich zu umschreiben und
2. dafür zu sorgen, daß durch einwandfreie und aktuelle Rechnungslegung sichergestellt wird, daß die unvermeidlichen und notwendigen Opfer des Staates die zweckmäßigste Verwendung finden und vollständig und übersichtlich erkennbar werden.“

Dies sei „durch Änderung der Vorschriften über den Aufgabenkreis“ angestrebt worden.

Wenn man von der — zu weitgehenden — Streichung des § 4 und von der Stärkung des Verwaltungsrates in § 12 (= § 15 des Senatsentwurfes) absieht, kommen diese beiden in der Begründung des Senatsentwurfes formulierten Grundtendenzen im Gesetzestext des Senatsentwurfes nicht zum Ausdruck und konnten wohl auch nicht zum Ausdruck kommen, da nach Auffassung der Staatsregierung schon im Gesetz vom 7. Dezember 1950 die Aufgaben der Anstalt genau umschrieben sind und einwandfreie Rechnungslegung sichergestellt ist:

Zu 1: § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1950, der die Aufgaben der Anstalt im wesentlichen umfaßt, soll auch nach dem Senatsentwurf in nahezu allen entscheidenden Punkten unverändert bleiben. § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1950, dessen Inhalt nach der Begründung des Senatsentwurfes durch dessen § 3 in präziserer Fassung übernommen wird, ist vielmehr wörtlich übernommen, § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1950 nur anders formuliert worden.

Zu 2: Die Bestimmungen über die Rechnungslegung sind lediglich anders formuliert und umgestellt, wobei in keinem Fall eine wesentliche sachliche Änderung vorgenommen ist.

#### IV.

Zu den einzelnen sachlichen Änderungsvorschlägen des Senatsentwurfes, denen sich die Staatsregierung nicht anschließen kann, ist im übrigen folgendes zu bemerken (es werden die Bestimmungen des Senatsentwurfes zitiert):

##### Zu § 2:

Abs. 1: Nach Auffassung der Staatsregierung besteht kein Anlaß, jene Bürgschafts- und Kreditfälle von der künftigen Behandlung durch die Anstalt gemäß Abs. 2 auszunehmen, die auf staatliche Bürgschafts- oder Kreditgewährungen auf Grund von Art. 82 der bayerischen Verfassung oder auf Grund der Haushaltsgesetze vom 21. Mai, 10. August und 13. Dezember 1948 zurückzuführen sind.

Auch erscheint es nicht veranlaßt, Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates auf Grund etwaiger künftiger Gesetze schon jetzt von einer Behandlung durch die Anstalt auszuschließen. Natürlicher dürfte es sein, wenn der Gesetzgeber, sollte er bei Erlaß eines solchen Gesetzes später diese Absicht hegen, sie im betreffenden Gesetz zum Ausdruck bringt.

Abs. 2 Nr. 3: Nicht angebracht erscheint die Beschränkung der Anstalt hinsichtlich der Übernahme von Bürgschaften. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 sowie der Satzung der Anstalt und die Überwachung durch Aufsichtsbehörde, Bankenaufsicht und Verwaltungsrat müßten ausreichen, um die Übernahme von Bürgschaften in angemessenen Grenzen zu halten.

##### Zu § 4:

Die Möglichkeit eines Treuhandverhältnisses zwischen Staat und Anstalt (§ 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 1950) ergibt sich aus der Rechtsfähigkeit beider.

##### Zu § 5:

Abs. 1: Die Zusammensetzung des Grundkapitals ergibt sich aus der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes vom 7. Dezember 1950. Eine Änderung des Gesetzes selbst erscheint nicht veranlaßt.

Auch eine Bestimmung, zu welchem Wert Grundstücke auf die Anstalt übertragen werden sollen, wird zweckmäßigerweise nicht in das Gesetz aufgenommen: Die in der Begründung des Senatsentwurfes geäußerte Befürchtung, „daß die Grundstücke zu einem erheblichen Minderwert in der Bilanz der Anstalt erscheinen“, ist schon wegen § 47 Abs. 1 RHO. nicht begründet. Dies gilt auch für § 7 Abs. 1 Satz 2 des Senatsentwurfes.

Abs. 4: Für Kapitalerhöhungen und -vermindierungen genügt wie nach dem Gesetz über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 Art. 2 Abs. 1 Satz 5 ein Landtagsbeschuß.

Das Gleiche gilt für die Übertragung weiteren Vermögens auf die Anstalt nach § 6.

##### Zu § 8:

Abs. 1: Die Staatsregierung hält es für richtiger, entsprechend der Regelung im Gesetz über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 Art. 3 Abs. 2 Satz 1 nur dem Vorstand, nicht der Anstalt selbst, die Stellung einer Staatsbehörde zu geben. Denn mit dem Charakter einer Behörde dürfte die Institution eines Verwaltungsrates nicht in Einklang stehen (die in der Begründung des Senatsentwurfes als Beispiel für die gegenteilige Lösung angeführte Bayerische Staatsbank hat auch tatsächlich keinen Verwaltungsrat). Da die Anstalt außerdem mitten im Wirtschaftsleben steht, erscheint es richtiger, wenn nicht jeder, also auch der mit rein kaufmännischen Aufgaben betraute, Angestellte der Anstalt, z. B. auch jeder Betriebsprüfer, als Vertreter einer Behörde auftritt. Auch die im Senatsentwurf vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1950 wird damit hinfällig.

Abs. 2: Die Regelung im Gesetz vom 7. Dezember 1950 rechtfertigt sich aus den in der Begründung angegebenen Gründen. Die Zuständigkeit für den Erlaß der Satzung wurde daher ähnlich geregelt wie in dem Gesetz Nr. 50 über die Errichtung der Landeszentralbank vom 27. November 1946 § 22 Satz 2 und — für die Geschäftsordnung — im Staatsbankgesetz vom 25. Oktober 1950 Art. 4 Abs. 4 Satz 2 (vergl. auch Reichsbankgesetz vom 30. August 1924 § 44 Abs. 2 Satz 1).

##### Zu §§ 10 und 15:

Die Staatsregierung hält es für zweckmäßig, zuerst die Aufgaben des Vorstandes und Verwaltungsrats zu regeln und anschließend die organisatorischen Bestimmungen folgen zu lassen (vergl. Gesetz Nr. 50 vom 27. November 1946 § 7).

##### Zu § 10:

Abs. 1: Daß der Vorstand der Anstalt außer mit einem Volljuristen mit mindestens einem erfahrenen Bankfachmann besetzt sein muß, ergibt sich zwangsläufig aus den der Anstalt gestellten Aufgaben. Die erste Besetzung des Vorstandes ist auch entsprechend erfolgt. Die Staatsregierung hat jedoch wegen des Fehlens einer staatlich anerkannten Qualifikation „erfahrener Bankfachmann“ Bedenken gegen die Aufnahme des letzten Halbsatzes des Senatsentwurfes in das Gesetz.

Abs. 2: Die für die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter zuständige Stelle sollte auch über deren Abberufung aus wichtigen Gründen allein entscheiden.

##### Zu § 11:

Abs. 1: Die Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 1950 ist nach Auffassung der Staatsregierung einfacher und ebenso klar als jene des Senatsentwurfes.

##### Zu § 12:

Die Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb der Anstalt werden als deren innere Angelegenheit nach Auffassung der Staatsregierung besser in der Satzung als im Gesetz selbst geregelt, wie das auch in der Satzung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt vom 7. September 1949 geschehen ist. In dem im Senatsentwurf zum Vergleich herangezogenen Staatsbankgesetz ist der Erlaß einer Satzung nicht vorgesehen.

##### Zu § 17:

Grundsätzlich kann bereits nach § 795 Abs. 1 BGB. — mit staatlicher Genehmigung — jedermann Schuldverschreibungen ausgeben. Ein besonderes Recht hierzu

braucht ihm nicht verliehen zu werden und kann nicht verliehen werden. Auch die erforderliche staatliche Genehmigung kann nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall erteilt werden; nach §§ 5, 6, 9 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 305) entscheidet hierüber die zuständige oberste Behörde des Landes, die ihrerseits der Zustimmung des Ausschusses für Kapitalverkehr beim Bundesfinanzministerium bedarf. § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1950 stellt lediglich klar, daß die Anstalt außerdem der Aufsichtsbehörde gegenüber verpflichtet ist, deren Genehmigung einzuholen. Die vom Senat vorgeschlagene Änderung ist daher abzulehnen.

Zu § 20:

Abs. 2: Die Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, hier insbesondere die §§ 30, 32, 34—37, gelten auch ohne besonderen Hinweis. Im übrigen ist in der Satzung der Anstalt eine Pflichtprüfung durch einen sachverständigen Prüfer (öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) vorgesehen.

Zu § 22:

Nach Auffassung der Staatsregierung würde gerade die in § 21 des Gesetzes vom 7. Dezember 1950 festgelegte Trennung zwischen der „allgemeinen“, vom Staat aufzubringenden und nur zur Deckung von Verlusten zu verwendenden, und der „gesetzlichen“, von der Anstalt aus dem Reingewinn zu bildenden und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch anderweitig zu verwendenden Rücklage die Gewähr für eine übersichtliche Rechnungslegung bilden.

Zu § 24:

Abs. 2: Die vom Senat vorgeschlagene Änderung erscheint nicht veranlaßt, da aus § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 in solchen Fällen ohnehin eine Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 2 hat also nur deklaratorischen Charakter (vergl. auch Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes vom 7. Dezember 1950).